

RS Vwgh 1991/5/14 91/14/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.1991

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §12 Abs1;

Rechtssatz

Es ist nicht der Zeitwert, der Verkehrswert oder der gemeine Wert des ausgeschiedenen Wirtschaftsgutes in Ansatz zu bringen, sondern der Veräußerungserlös, gleichgültig, ob dieser mit den vorgenannten Werten übereinstimmt oder von diesen (nach oben oder nach unten) abweicht. Hätte der Gesetzgeber auf den Zeitwert, den gemeinen Wert oder den Verkehrswert abstellen wollen, hätte er dies zum Ausdruck gebracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991140025.X01

Im RIS seit

14.05.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at